



Informationen für Schüler*innen und Studierende zum Umgang mit Fehlzeiten am HEBK

1. Anwesenheitspflicht

Für die Schüler*innen und Studierenden besteht gemäß [§ 43 SchulG](#) eine unbedingte Teilnahmeverpflichtung am Unterricht. Häufiges Fehlen im Unterricht gefährdet in der Regel den Abschluss. Der versäumte Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuarbeiten.

2. Krankmeldung / Benachrichtigung

Die Schüler*innen/Studierenden haben sich **unverzüglich** (spätestens am zweiten versäumten Unterrichtstag) vom Unterricht abzumelden. Sie können sich über WebUntis selbst abwesend setzen. In Ausnahmefällen kann die Meldung per Telefon oder per Mail erfolgen.

Auch kürzere Abwesenheiten werden zu den Fehlzeiten zugerechnet und sind schriftlich zu entschuldigen. Die Entschuldigungsformulare sind von den Schüler*innen/Studierenden zu sammeln und für das gesamte Schuljahr aufzubewahren.

3. Entschuldigung

Die Entschuldigung ist über das entsprechende [Formular](#) **spätestens am dritten Unterrichtstag** nach Wiedererscheinen im Unterricht unaufgefordert vorzulegen, ansonsten gelten die Fehlzeiten als unentschuldigt. Bei minderjährigen Schüler*innen/Studierenden ist die Unterschrift der Eltern erforderlich und bei Berufsschüler*innen in jedem Fall auch die Kenntnisnahme des Betriebs durch Unterschrift der Ausbildenden und den Firmenstempel. Das Formular kann auch digital eingereicht werden. Bitte denken Sie daran, dass alle Abwesenheiten aus dem Unterricht zu entschuldigen sind (also auch Verspätungen).

4. Beurlaubungen

Ist eine Fehlzeit **vorhersehbar**, so ist rechtzeitig (i.d.R. spätestens eine Woche vorher) ein [Beurlaubungsantrag](#) über das entsprechende Formular zu stellen.

Dies gilt auch für die Beurlaubung wegen religiöser Feiertage nicht-christlicher Glaubensgemeinschaften.

5. Erhöhte Fehlzeiten / Attestpflicht

Bei erhöhten Fehlzeiten oder auch bei **begründeten Zweifeln**, ob die Fehlzeiten nicht aus gesundheitlichen Gründen verursacht wurden, werden Gespräche mit den Betroffenen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Ausbilder*innen geführt und im Klassenbuch sowie in der Schülerakte vermerkt. Im **Ausnahmefall** kann eine generelle oder für bestimmte Zeiten (z.B. Leistungsüberprüfungen) geltende Attestpflicht verhängt werden. Sie gilt dann in der Regel für den Rest des Schuljahres. Für **nicht mehr schulpflichtige Schüler*innen/Studierende** gilt zudem die sog. „**20-Stunden-Regel**“ ([§ 53 Abs. 4 SchulG](#)). Demnach kann eine Entlassung erfolgen, wenn im Laufe eines Monats (30 Tage) insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden.

6. Leistungsbewertung und Fehlzeiten

Bei entschuldigten Fehlen bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung, ist in der Regel eine Nachschreibmöglichkeit oder eine Ersatzleistung zu ermöglichen. Ist bereits eine Attestpflicht ausgesprochen worden und der- oder diejenige fehlt unentschuldig bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung, so gilt die Leistung als nicht erbracht und es muss kein weiterer Ersatztermin ermöglicht werden und die Leistung kann als „ungenügend“ bewertet werden. Dasselbe gilt, wenn eine angekündigte Leistungsüberprüfung unentschuldig versäumt wurde.

Eine Besonderheit gilt für Abschluss- und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht ausdrücklich vor ([§ 12 Abs. 7 APO-BK](#)).

7. Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten von volljährigen Schüler*innen/Studierenden

Erhöhte (unentschuldigte) Fehlzeiten können den Bildungserfolg massiv gefährden und auch zur Entlassung von der Schule führen. Gemäß [SchulG NRW § 120, Abs. 10](#) ist es zulässig, die Eltern volljähriger Schüler*innen/Studierender „über wichtige schulische Angelegenheiten [...] und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte [zu] informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.“ Die Schule informiert die Schüler*innen/Studierenden vorab, dass die Information der Eltern erfolgen wird. Auch die Ausbildungsbetriebe informiert die Schule im Rahmen der dualen Partnerschaft.